

schrieb etwa 1086 und stützte sich auf zwei nur wenig ältere Quellen¹¹⁷⁾. Deren jüngere, von ihm fleißig zitierte war die Entgegnung Wiberts/Clemens' III. auf eine Invektive Anselms II. von Lucca. Schon in dieser Schrift, die um die Frage nach dem rechtmäßigen Papste kreiste, könnte Wido auf das Regalienproblem gestoßen sein, und es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß über Wibert und Ravenna die Kenntnis des alten römischen Grundsatzes der Unveräußerlichkeit von Reichsrechten zu Wido gelangte. Die zweite Quelle, auf die der Ferrarese sich stützte, waren die gefälschten Papstprivilegien für Karl den Großen und Otto den Großen¹¹⁸⁾. Eines von ihnen, die sog. „Cessio donationum“, behandelte die Rückgabe der *regales res* (oder „regalia“?) *huius regni Italie* an Kaiser Otto¹¹⁹⁾. Diese Fälschung aber ist die älteste Spur des im Investiturstreit für dessen Zwecke aktualisierten Regaliendenkens. Darauf ist unten zurückzukommen.

Hier ist eine wenig jüngere Urkunde zu erwähnen, die bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben ist. Nur E. Mayer hat anmerkungsweise auf sie verwiesen, ohne nachdrücklich ihren Wert für die Geschichte des

¹¹⁷⁾ Zum Folgenden: Konrad Panzer, Wido von Ferrara, *De scismate Hildebrandi* (Historische Studien 2, 1880) S. 10 ff., S. 57 ff.; Karl Jordan, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites, *MIÖG* 62 (1954) S. 155—164, hier S. 160 ff.

¹¹⁸⁾ Die Privilegien: MGH Const. 1 nr. 446, nr. 448—450. — Über den Einfluß des römischen Rechts auf die Ravennater Publizistik und über die falschen Papstprivilegien: Karl Jordan, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites, *AUF* 15 (1938) S. 426—448; ders., Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee, *DA* 2 (1938) S. 85—128; vgl. auch ders., in: *MIÖG* 62 (1954) S. 159 ff.; Ullmann, Weltstellung S. 512 ff. Die Bedenken von Waas, Heinrich V. S. 42 f. gegen Datierung (um 1084) und Entstehungsort (Ravenna) der Fälschungen, wie sie Jordan wahrscheinlich machte, und seine Zuweisung in die Zeit nach 1100 und die Lokalisierung in die Kanzlei Heinrichs V. (Bamberg/Würzburg) können nicht überzeugen. Waas berücksichtigte weder den Einfluß des römischen Rechts auf die Herrschertheorie der Privilegien („lex regia“) noch ihre Erwähnung bei Wido von Ferrara und dem um 1100 schreibenden älteren Landulf von Mailand (II, 11 — MGH SS 8 S. 49; Muratori² 4, 2 S. 38); Bedenken gegen Waas äußerte — auf Grund eines Handschriftenfundes — Wilfried Hartmann, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investiturstreitprivilegien, *DA* 24 (1968) S. 498—504.

¹¹⁹⁾ MGH Const. 1 nr. 450. Dazu Fedor Schneider, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes (Abh. aus dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte, Festgabe für Heinrich Finke (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Suppl., 1925) S. 84—122; Jordan, in: *AUF* 15, S. 442 ff.; Benson, *The Bishop-Elect* S. 228 nimmt an, Wido habe den Regalienbegriff aus den Urkunden Heinrichs IV. (bes. DHIV 293, dazu unten S. 487 ff.); Ott S. 236 hatte vermutet, der Begriff sei aus den Eiden für die Päpste in die Publizistik übernommen.